

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29.02.2016

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2016.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 29.02.2016		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	21:30 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Nicole Dobner		

### **Anwesend:**

Heilmeier, Franz  
Mayer, Hans  
Seidenberger, Thomas  
Auinger, Manuela  
Eschlwech, Josef  
Frommhold-Buhl, Beate  
Funke, Ingrid  
Funke, Markus  
Gietl, Ulrike  
Häuser, Johannes  
Holzner, Josef Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kürzinger, Christa  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian  
Michels, Gerhard  
Oberlader, Alfred  
Pflügler, Florian  
Pflügler, Stephanie  
Rübenthal, Burghard  
Schablitzki, Ursula  
Sen, Selahattin

**Abwesend:**

Hölzl, Rudolf

Rottenkolber, Michael

Kummer, Johann

Berufsbedingt entschuldigt

Berufsbedingt entschuldigt

Verstorben

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bau/023/2016  
"NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Gelände";
- 1.1) Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 1.1.1) Stellungnahme der Gemeinde Eching Bau/024/2016
- 1.1.2) Stellungnahme Luftamt Südbayern Bau/025/2016
- 1.1.3) Stellungnahme IHK München u. Oberbayern Bau/026/2016
- 1.1.4) Stellungnahme Staatliches Bauamt Bau/027/2016
- 1.1.5) Stellungnahme Flughafen München Bau/029/2016
- 1.2) Feststellungsbeschluss Bau/030/2016
- 2) Bebauungsplan Nr. 125 Bau/034/2016  
"Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger"  
Aufstellungsbeschluss und Vergabe der Architektenleistungen
- 3) Fraktionsübergreifender Antrag der SPD, Freien Wähler und CSU GL/014/2016  
v. 16.02.2016 zur Situation des Vereins "Nachbarschaftshilfe e.V."  
in Sachen Kinderpark und Großtagespflege
- 4) Antrag der Fraktion der Freien Wähler v. 10.02.2016 auf Ein- GL/009/2016  
richtung eines "Runden Tisches - Kinderbetreuung ab der Grund-  
schulzeit"
- 5) Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen HA/001/2016  
1 und 2;  
Schulküche - Kooperationspartnerschaft - Koordinierungsstelle -  
Anschluss- und Ferienbetreuung
- 6) Ersatzmaßnahme Großtagespflege für Krippenkinder Bau/033/2016
- 7) Leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst; HA/011/2016  
Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung
- 8) Bekanntgaben
- 8.1) Schließung der Hortgruppe in Massenhausen
- 8.2) Schreiben von Thomas Zettl an das Landratsamt
- 9) Anfragen
- 9.1) aus dem Gremium
- 9.1.1) Stellwände
- 9.1.2) Bebauung am Bahnhof
- 9.1.3) Sanierung der Bahnunterführung
- 9.2) aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)
- 9.2.1) Kindergarten Villa Kunterbung - Spielgeräte

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

GR Eschlwech beantragte, die Tagesordnungspunkt 5 und 6 vor den vorgesehenen TOPs 3 und 4 zu behandeln, da hieran großes Interesse der Zuhörer bestehen würde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von GR Eschlwech zu, die Tagesordnungspunkte 5 und 6 vor den TOPs 3 und 4 zu behandeln.

**Abstimmung:** Ja 20 Nein 2

### **Öffentlicher Teil**

**TOP 1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Gelände";  
Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des ehemaligen AVON-Areals beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummer 926 der Gemarkung Neufahrn. Das Plangebiet wird umgrenzt von der Echinger Straße, von der Straße Am Hart und Am Lohweg und ist aus dem eingefügten Flächennutzungsplanausschnitt (vor der Änderung) ersichtlich.



Ziel der Bauleitplanung ist es, die Ausweisung des Gebietes im Flächennutzungsplan von Industriegebiet in Gewerbegebiet zu ändern, da auf dem ehemaligen AVON-Areal ein Gewerbepark entstehen soll.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit von Freitag, den 27.11.2015 bis Dienstag, den 29.12.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen.

## **TOP 1.1 Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **TOP 1.1.1 Stellungnahme der Gemeinde Eching**

#### **Sachverhalt:**

#### **Stellungnahme der Gemeinde Eching vom 10.12.2015**

(Anlage Vertragsentwurf liegt der Bauverwaltung vor)

Die Gemeinde Eching beruft sich auf Ihre Stellungnahme vom 17.07.2015, in der auf die zusätzliche Verkehrsbelastung hingewiesen wurde.

Die Gemeinde Eching hat durch den Anschluss an das überörtliche Straßennetz die Möglichkeit geschaffen, zusätzliches Baurecht im Gewerbegebiet auszuweisen. Dies war aber nur möglich über den Abschluss städtebaulicher Verträge, durch die eine Erweiterung oder Änderung des Baurechts an eine Beteiligung an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse verknüpft wurde.

Weitere verkehrslenkende Maßnahmen wurden mit dem Abschluss städtebaulicher Verträge betreffend die Ortsdurchfahrten durchgesetzt. Nur so konnte für Eching verhindert werden, dass ein zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen zu einer weiteren Belastung führt.

Die Gemeinde Eching fordert sowohl für den Bestand als auch für eine Ausweitung des Baurechts in Neufahrn den Abschluss entsprechender städtebaulicher Verträge mit den Grundstückseigentümern bzw. künftigen Nutzern, um eine sinnvolle Verkehrslenkung zukünftig dauerhaft sichern zu können. Wir haben hierfür bereits erste Grundlagen der Gemeinde Neufahrn zukommen lassen (vgl. Anlage Vertragsentwurf).

#### **Stellungnahme der Gemeinde Eching vom 17.07.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Eching weist darauf hin, dass durch das Vorhaben zusätzliche Verkehre entstehen werden. Dies geht aus dem Verkehrsgutachten von Herrn Prof. Dr. Kurzak eindeutig hervor. Die Verkehrskapazitäten haben zu bestimmten Zeiten den Zustand der Überlastung bereits erreicht.

Es wird darum gebeten, in den Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen aufzunehmen, damit das zusätzliche LKW-Verkehrsaufkommen nicht zu einer weiteren Belastung der Ortsdurchfahrten führt. Dafür sind mit den künftigen Nutzern entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen.

Für die Ortsdurchfahrt Eching gilt ein LKW-Durchfahrtsverbot während der Nachtzeit.

#### **Würdigung:**

Die Forderung der Gemeinde Eching wird zur Kenntnis genommen.

Der Straßenverkehr im öffentlichen Straßenraum ist zwar in der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen, er ist aber dem künftigen Betrieb des Gewerbebereichs nicht mehr unmittelbar als Betriebsemission zuzurechnen. Die Verkehrslast der Ortsdurchfahrten ist kein Ergebnis der NOVA-Planung, sondern der allgemeinen Entwicklung im Münchner Norden geschuldet.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das sich aus dem Bebauungsplangebiet ergibt, wird außerdem zu keiner nennenswerten Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Eching führen. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Verkehrsgutachten hat ergeben, dass die Ortsdurchfahrt Eching nur sehr untergeordnet durch Mehrverkehr aus diesem Bebauungsplan belastet wird, da der meiste Verkehr, der nach Westen unterwegs ist, über die Anschlussstelle der BAB östlich von Eching auf die Autobahn auffährt. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass die Belastung der Straße signifikant erhöht werden würde.

Die vertragliche Regelung mit dem Investor zur Benützung einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße (Staatsstraße 2053), auf deren Benützung also jedermann Anspruch hat, müsste aber seine Ursache in Bauleitplanung haben. Dies ist aber wie erläutert nicht der Fall.

Letztendlich wäre bei Abschluss einer solchen Vereinbarung auch mit erheblichen Vollzugsproblemen zu rechnen. Wer kontrolliert die Fahrten und wer würde abgemahnt werden, wenn beispielsweise ein ausländischer LKW-Fahrer gegen den Vertrag verstößt? Hier kommen praktisch alle vom Investor (Mieter, Untermieter etc..) bis zur Spedition in Betracht.

Neben den rechtlichen Aspekten ist somit auch die Umsetzung völlig unpraktikabel.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Eine städtebauliche Vereinbarung zur Verkehrslenkung mit den Planungsbegünstigten wird nicht abgeschlossen. Eine Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt Echings durch das Bebauungsplangebiet ist nicht zu befürchten, da der Richtung Westen verlaufende Verkehr entsprechend dem erstellten Gutachten überwiegend über die Staatsstraße unmittelbar auf die Autobahn auffährt.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

### **TOP 1.1.2 Stellungnahme Luftamt Südbayern**

#### **Sachverhalt:**

#### **Stellungnahme des Luftamtes Südbayern vom 21.12.2015**

*wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 20.07.2015 und 03.08.2015 (Az: 25-40-3732-MUC-14-15 und 25-40-3732-MUC-15-15).*

*Unsere Aussagen in diesem Schreiben bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.*

Stellungnahme v. 20.07.2015

zur o. g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen zu luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen Folgendes mit:

Die überplante Fläche befindet sich außerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen München. Eine Zustimmung unsererseits nach § 12 Abs. 3 LuftVG ist daher nicht erforderlich.

Zu möglichen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) durch eventuell zu errichtende Bauwerke wurde eine Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51 durchgeführt und dann an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) weitergeleitet. Sollte das BAF in diesem Zusammenhang Bedenken äußern, werden wir diese zeitnah nachreichen.

Stellungnahme v. 03.08.2015

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in dem Anlagenschutzbereich der Radaranlage des Flughafen München belegen ist.

Es bestehen aber aufgrund der geplanten Höhe der Maßnahmen von 20 m und der bestehenden Vorbebauung gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

**Würdigung:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht Einverständnis, da die maximal zulässige Höhe von Gebäuden im Geltungsbereich nur 18 Meter beträgt.

Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Bundesaufsicht für Flugsicherung entsprechend der Stellungnahme im Rahmen des Bauantrages.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 1.1.3    Stellungnahme IHK München u. Oberbayern****Sachverhalt:****Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern vom 24.11.2015**

mit dem hier dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Entwicklung des ehemaligen AVON-Areals schaffen soll, besteht nach wie vor Einverständnis. Es ist ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben ein Gewerbepark entwickelt werden soll, in dem sich mittelständische Betriebe ansiedeln können. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen die hier vorgesehene Umwidmung des Industriegebietes in ein Gewerbegebiet sprächen.

Wir weisen allerdings auch weiterhin darauf hin, dass das Plangebiet unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzt. Es ist daher im weiteren Planverfahren unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass durch die Planung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte entstehen, die in der Folge zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die Unternehmen führen könnten.

**Würdigung:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht Einverständnis. Im Bebauungsplan, der die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert, werden die angrenzenden schützenswerten Nutzungen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten berücksichtigt. Damit wird die Verträglichkeit der umgebenden Nutzungen mit den geplanten Nutzungen im Planungsgebiet sichergestellt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können somit gewährleistet werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 1.1.4    Stellungnahme Staatliches Bauamt****Sachverhalt:****Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 21.12.2015**

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Areal“ bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände.

Unsere Stellungnahme vom 14.07.2015 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 122 „NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON-Areal“ behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu berücksichtigen (ausgenommen der Punkt „Erschließung“).

Am 08.09.2015 fand eine Besprechung im Staatlichen Bauamt Freising bezüglich der künftigen Erschließung des ehemaligen AVON Areals statt. Neben der bestehenden Erschließung über die Straße Am Hart wird das ehemalige AVON-Gelände durch den Ausbau der bestehenden Einmündung der Straße westlich des ehemaligen AVON Areals zu einem signalisierten Vollanschluss erschlossen.

Nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG hat die Kommune die Kosten des Ausbaus der bestehenden Einmündung der Straße westlich des ehemaligen AVON Areals zu tragen.

Die erforderliche Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Freising und der Gemeinde Neufahrn über die Änderung der bestehenden Einmündung der Straße westlich des ehemaligen AVON Areals wird derzeit durch das Staatliche Bauamt Freising erstellt.

Der Baubeginn kann erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung erfolgen.

### **Würdigung:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Erschließung ist einvernehmlich geklärt und die benötigte Vereinbarung wird derzeit durch das Staatliche Bauamt erstellt.

Der Baubeginn erfolgt erst nach Abschluss der Vereinbarung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 1.1.5      Stellungnahme Flughafen München****Sachverhalt:****Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 16.12.2015**

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn, Stadt Neufahrn liegt innerhalb der Lärmschutzzone Ca der Lärmschutzzonen des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms außerhalb der Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

– in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen

– in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung

– in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Stellungnahme durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Für schützenswerte Arbeitsräume, wie Büroräume, werden im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung die entsprechenden Festsetzungen getroffen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 1.2      Feststellungsbeschluss****Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes an das Landratsamt Freising zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB weiterzuleiten.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 2    Bebauungsplan Nr. 125**  
**"Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger"**  
**Aufstellungsbeschluss und Vergabe der Architektenleistungen**

**Sachverhalt:**

Die Eigentümerin der ehemaligen Bichlmeier-Grundstücke zwischen der Dietersheimer Straße, dem Kornblumenweg und der Straße Am Anger hat eine Planung für eine Wohnbebauung vorgelegt. Diese sieht fünf Baukörper vor. In den vier der Dietersheimer Straße naheliegenden Gebäuden ist Geschosswohnungsbau angedacht und im Gebäude Am Anger ist eine Kombination aus Wohnungsbau und Reihenhausbebauung geplant. Am historisch bedeutsamen Gebäude an der Dietersheimer Straße (ehemaliges Salzlager und erster Kramerladen der Gemeinde Neufahrn) soll aber weitestgehend festgehalten werden. Aufgrund des Maßes der baulichen Nutzung und auch einer teilweise notwendigen Abweichung des Abstandsflächenrechts zum angrenzenden gemeindlichen JUZ/Kindergarten-Grundstück ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist hier eingefügt.



Das gemeindliche JUZ/Kindergarten-Grundstück ist in einem kleinen Teilbereich im nördlichen Bereich des Plangebietes mit einbezogen, da hier bereits ein gleichwertiger Flächentausch vorgesehen ist.

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Insoweit sind nur die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben.

Des Weiteren ergibt sich in diesem Fall gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, dass ein solcher Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht (ein Teilbereich des Geltungsbereiches ist bisher als Grünfläche dargestellt), auch aufgestellt werden kann,

bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Die Planungs- und ggf. Erschließungskosten trägt die Grundstückseigentümerin des Baugebiets. Eine entsprechende Kostenübernahme liegt vor

Von der Eigentümerin wurden die Architekten Beutler u. Wagner, Elvirastraße 20, 80636 München vorgeschlagen.

### **Diskussionsverlauf:**

GR Rübenthal bemängelte, dass der Plan, den BAL Schöfer präsentierte, nicht den Sitzungsunterlagen beigelegt worden sei und bat darum, dies künftig zumindest per Email nachzureichen.

BAL Schöfer erwiderte, dass der Plan erst kurzfristig eingegangen sei. Zudem sei heute über die Aufstellung des Bebauungsplanes Beschluss zu fassen, noch nicht über dessen Inhalte.

GRin Frommhold-Buhl fragte nach, was die Formulierung, dass das historische Gebäude „weitestgehend erhalten“ werden solle, bedeuten würde.

BAL Schöfer erklärte, dass das bestehende Gebäude in der Außenhülle erhalten, im Inneren modernisiert werden solle. Die Fassade und somit die Optik bleibe erhalten. Auch solle im vorderen Bereich wieder ein kleiner Laden entstehen.

GR Rübenthal erkundigte sich nach den Stellplätzen.

BAL Schöfer antwortete, dass 54 Stellplätze erforderlich seien, die zum größten Teil unterirdisch nachgewiesen seien. Die Zufahrten zu den Stellplätzen seien von der Dietersheimer Straße, vom Kornblumenweg sowie von der Straße „Am Anger“ vorgesehen.

GR Pflügler sagte, dass im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan auf eine ausreichende Breite des Gehwegs geachtet werden müsse. Evtl. sei auch eine Verlängerung möglich. Zudem sollte der Zugang vom Kornblumenweg für eine öffentliche Nutzung gesichert werden, da hier der Zugang zum Kindergarten erfolgen könne. Zudem müsse die Erhaltung der historischen Fassaden gesichert werden.

GR Funke bemängelte, dass eigentlich für die historische Ortsmitte und für den Kindergarten bei einer Bebauung des Bichlmeier-Grundstücks Parkplätze entstehen sollten. Dies sei hier nicht vorgesehen.

BAL Schöfer erklärte, dass man mit dem Eigentümer Gespräche führen werde, inwieweit Stellplätze öffentlich genutzt werden könnten. Bei der vorgelegten Planung würden mehr Stellplätze entstehen, als erforderlich seien.

GL Sczudlek ergänzte, dass für die Klärung solcher Fragen die Aufstellung eines Bebauungsplanes ideal sei.

GR Eschlwech sagte, dass die Tiefgarageneinfahrt am Ende des Kornblumenwegs ein Gefahrenpotential für Nutzer des Geh- und Radweges entlang der Dietersheimer Straße darstellen würde.

BAL Schöfer sagte eine Überprüfung zu.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger“ mit den im Sachvortrag genannten Zielsetzungen. Der Bebauungsplan soll im Rahmen des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch erstellt werden.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Das Architekturbüro Beutler u. Wagner aus München wird mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 3      Fraktionsübergreifender Antrag der SPD, Freien Wähler und CSU v.  
16.02.2016 zur Situation des Vereins "Nachbarschaftshilfe e.V." in Sachen  
Kinderpark und Großtagespflege**

**Sachverhalt:**

Anbei liegt ein Antrag der Fraktionen SPD, Freie Wähler und CSU vom 16.02.2016 zur Verbesserung der Situation der Nachbarschaftshilfe betreffend Räumlichkeiten für den Kinderpark und für eine Großtagespflege.

Die Verwaltung hat unabhängig vom o.g. Antrag aber in Kenntnis des Förderprogramms bereits Planungsüberlegungen für eine Bebauung bzw. für entsprechende Räumlichkeiten auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Bahnhofstraße 15 anstellen lassen. Die Darstellung erfolgt in einem eigenen Tagesordnungspunkt.

**Diskussionsverlauf:**

GRin Frommhold-Buhl erläuterte den Antrag.

GRin Funke bemängelte, dass vor ein paar Wochen der Haushalt verabschiedet worden sei. Dieses Thema sei darin nicht enthalten. Dennoch könnten die Beschlussvorschläge 1. und 4. mitgetragen werden. Eine Bebauung des Brandmeiergrundstücks sei keine Alternative, da dies beim Bringen und Abholen der Kinder Probleme mit sich bringen würde. Auf dem Grundstück am Auweg könnte ein zweigeschossiges Gebäude errichtet werden.

GR Pflügler sprach sich gegen die Errichtung eines Kinderhauses im Neufahrner Süden aus, da dies für viele Teile der Ortschaft sehr weit weg sei. Hierdurch würde man erst recht erreichen, dass das Bringen und Holen durch motorisierten Verkehr erfolgen würde. Von den S-Bahn-Pendlern könne man nicht verlangen, einen Umweg von fast 2,5 km in Kauf zu nehmen. Das Brandmeier-Grundstück sei sehr zentral. Außerdem sei in diesem Bereich viel Geschosswohnungsbau vorhanden, so dass die Nutzer in der Nähe wohnen würden. Die Krippenangebote sollten einigermaßen gerecht auf die Ortschaft verteilt werden.

GR Rübenthal meinte, dass die Trägerschaft beider Kinderkrippen beim BRK liege, was für eine räumliche Nähe sprechen würde.

Kämmerer Halbinger erklärte, dass neu geschaffene Plätze für eine Förderung dem Geltungsbereich des BayKiBiG unterliegen müssten. Bei einer Verlagerung von bestehenden Plätzen an einen neuen Standort würde es keine Förderung geben. Die Förderung weiterer Plätze müsse geprüft werden.

GR Michels bat um zeitnahe Klärung der Fördermöglichkeiten, da die Zeit drängen würde.

GRin Frommhold-Buhl sagte, dass man im Jahr 2013 den Beschluss für eine Großtagespflege gefasst habe. Es sei bedauerlich, dass sich die Umsetzung so lange hinziehen würde.

### **Beschluss:**

1. Bei der Planung des neuen Kinderhauses im Neufahrner Süden soll geprüft und dargelegt werden, ob ein Umzug der Krippe am Lohweg 25 ermöglicht werden kann, damit sowohl der Kinderpark der Nachbarschaftshilfe ins Erdgeschoss am Lohweg einziehen, als auch der Großtagespflegestützpunkt dort eingerichtet werden kann.
2. Es soll weiterhin geprüft und dargelegt werden, ob es andere Alternativen für eine genehmigungsfähige Unterbringung des Kinderparks und für einen Großtagespflegestützpunkt gibt.
3. Im Gespräch mit der Nachbarschaftshilfe soll überlegt werden, ob eines der beiden von der Nachbarschaftshilfe genutzten Büros dann aufgegeben wird und somit der Gemeinde wieder zum Verkauf oder zur Vermietung zu Verfügung steht.
4. Zusätzlich zur Förderung nach FAG gibt es ein Sonderprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, bei dem die Höhe der Förderung bei 9 800 Euro je förderfähigem Betreuungsplatz liegt. Förderanträge hierfür sind bis 31. Dezember 2016 zu stellen, die Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2017 abzuschließen.  
Es ist zu prüfen, ob diese Förderung zusätzlich in Anspruch genommen werden kann.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

### **TOP 4 Antrag der Fraktion der Freien Wähler v. 10.02.2016 auf Einrichtung eines "Runden Tisches - Kinderbetreuung ab der Grundschulzeit"**

#### **Sachverhalt:**

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Einrichtung eines „Runden Tisches –Kinderbetreuung ab der Grundschulzeit“ wird verwiesen.

#### **Diskussionsverlauf:**

GR Eschlwech erläuterte den Antrag. Es müsse geklärt werden, welche Betreuung man in den Ferien und den sog. „Randzeiten“ anbieten könne, bevor die Eltern ihre Kinder für die Ganztagsklassen anmelden würden. Der Runde Tisch solle sich hierzu treffen und einen Vorschlag ausarbeiten.

GR Rübenthal schlug vor, statt den Fraktionssprechern die Sozial-, Schul- und Jugendreferenten vorzusehen. Der Gemeinderat stimmt dem zu und nahm dies entsprechend in den Beschluss auf.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn greift den Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 10.02.2016 auf und beauftragt die Verwaltung für die Kinderbetreuung ab der Grund-

schulzeit einen eigenen „Runden Tisch“ einzurichten. Teilnehmer am „Runden Tisch“ sollten sein:

- Rektoren und Rektorinnen der Grund- und Mittelschulen
- Vorsitzende der Elternbeiräte der Kindergärten und der Schulen
- Leitungen des Horts, der Mittagsbetreuung und des Kinder – und Jugendhauses
- Schul-, Jugend- und Sozialreferent/in
- sowie Vertreter der Verwaltung

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 5    *Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 und 2; Schulküche - Kooperationspartnerschaft - Koordinierungsstelle - Anschluss- und Ferienbetreuung***

**Sachverhalt:**

***210-3/10/Ga; Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 u. 2; Schulküche – Kooperationspartnerschaft – Koordinierungsstelle – Anschluss- und Ferienbetreuung***

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule 2 beabsichtigt die Gemeinde Neufahrn, dass die Grundschule zur Ganztagschule werden soll. Der Vorbescheid des Kultusministeriums aus dem Jahre 2010 sieht den Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 und 2 vor. Die Inbetriebnahme der Ganztagschule soll **zum Beginn des Schuljahres 2016/17** erfolgen.

Mit dem Aufbau der gebundenen Ganztagschule sind Entscheidungen zu treffen über

- Die Nutzung der Schulküche/Mensa
- Die Kooperationspartnerschaft der Gemeinde Neufahrn
- Die Besetzung der neu geschaffenen Koordinationsstelle
- Das mögliche Angebot der Gemeinde hinsichtlich einer Anschluss- und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

**A. Nutzung der Schulküche/Mensa**

Die Schulküche/Mensa lässt insgesamt 120 Sitzplätze zu. Nach den gesetzlichen Vorgaben und der Konzeption der Schulleitungen wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen, das verpflichtend gemeinsam eingenommen wird, bereit gestellt.

Drei **Alternativen** zur Nutzung der Schulküche bieten sich an:

1. Betrieb der Schulküche und der Ausgabe von Mahlzeiten durch gemeindliches Personal, das im Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Neufahrn steht (**Eigenangebot**)
2. Vergabe des Küchenbetriebs und der Ausgabe von Mahlzeiten durch einen (gewerblichen) Caterer (**Fremdangebot**)
3. Lieferung von Mittagessen durch einen **Lieferanten**. Diese Mahlzeiten werden von Hilfskräften im Mensabereich ausgegeben. (**reine Ausgabeküche**)

Nach Ziffer 2.8 der einschl. Bek. des StMUK v. 8. Juli 2013 wird die Mittagsverpflegung im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung (u. ggf. Kooperationspartner) koordiniert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.

Eine erste Bedarfsanalyse zeigt, dass zur Einführung der Ganztagschule im Schuljahr 2016/17 von einer Teilnehmerzahl von 13 bzw. 20 Schülern (in GS 1 bzw. GS 2) auszugehen ist. Diese Zahlen stammen aus einer ersten Bedarfsabfrage der beiden Schulen (Stand: Ende Januar 2016) und nennen die Angaben von Eltern, die sich sicher sind, ihr Kind anmelden zu wollen. Zuverlässige Anmeldedaten liegen zur Schulanmeldung am 6. April 2016 vor. Von der Bildung von je einer Ganztagsklasse mit schätzungsweise je 20 Schülern darf jedoch ausgegangen werden. Gleichermaßen können die ca. 100 Hortkinder als zuverlässige Größe in die Kalkulation einbezogen werden. Die Kinder der Mittagsbetreuung sollten nach Ansicht der Abteilungsleitung 1 zum Betriebsbeginn nicht einbezogen werden, weil sie einerseits derzeit durch einen externen Anbieter gut versorgt werden und weil der Küchenbetrieb nach Möglichkeit in der Einführungsphase nicht voll ausgelastet sein soll. Bei Betriebsbeginn kann also der regelmäßige tägliche Essensbedarf mit ca. 140 beziffert werden.

Die nachfolgende Darstellung soll die oben genannten Alternativen beleuchten, Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken der Organisationsformen gegenüberstellen, um dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe zu geben. Bei allen Alternativen wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Mittagsverpflegung zum Schulbeginn starten kann. Bauplanung und –ausführung gehen von einer Produktionsküche aus, in welcher die täglichen Mahlzeiten frisch hergestellt werden können. Dazu bieten sich zwei Organisationsformen an.

#### Zu 1. (Eigenangebot)

Die Gemeinde könnte die Schulküche in eigener Regie mit eigenem Personal betreiben (Eigenangebot). Während ein Eigenangebot den höchstmöglichen Umsetzungsgrad der individuellen Wünsche des Schulträgers ermöglicht, nimmt dessen Steuerungsfähigkeit in dem Maße ab, wie er Verantwortung aus der Hand gibt. Ein Eigenangebot erfordert enorme eigene Kapazitäten in sämtlichen Betriebsphasen, von Planung über Einkauf und Produktion bis hin zur Abrechnung und Kontrollmechanismen in den vorherigen Phasen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können hier ausgeschlossen werden.

Schulverpflegungsangebote unterliegen einem nicht zu unterschätzenden Haftungsrisiko, insbesondere im Bereich der Verantwortung im lebensmittelhygienerechtlichen Sinn, die der „Speiseanbieter“ trägt. Der Anbieter der Schulverpflegung ist bei einem Eigenangebot in der Regel die Gemeinde als Sachaufwandsträger, der für das Handeln seiner Beschäftigten einzustehen hat. Ein Eigenangebot ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht stark risikobehaftet. Einerseits soll das Angebot an den jungen Nutzerkreis einem gewissen Qualitätsniveau (gesunde Ernährung) entsprechen, andererseits sind festzusetzende Preisobergrenzen einzuhalten. Ein hoher Kostenfaktor ist der personalintensive Küchenbetrieb mit den Risikofaktoren Personalakquise, Ausfallzeiten, Haftung usw.

#### Zu 2. (Fremdangebot)

Die Kosten des laufenden Betriebs eines Schulverpflegungsangebots werden in der Regel durch den Verkaufspreis gedeckt. Ausgestaltungsbedürftig ist jedoch ein Zuschussmodell, das z. B. die kostenlose Bereitstellung oder Bezuschussung von Strom, Wasser usw. an den Anbieter vorsieht. Bei einem Fremdangebot reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde auf den Bereich der Kontrolle der vertraglich vereinbarten Leistungen. Im Vergleich zum Eigenangebot ist der gesamte Personalverwaltungsaufwand in die Sphäre des Anbieters verlegt. Die beim Eigenangebot beschriebenen Einflussmöglichkeiten auf das

Essensangebot wären im Vorfeld mit dem Anbieter zu vereinbaren. Die Haftung für die Erbringung einer einwandfreien Leistung, insbes. auch unter lebensmittelhygienerechtlichen Aspekten, obliegt dem Anbieter. Die Gemeinde würde auch hier insoweit entlastet. Die Verwaltung hat Kontakt zu mehreren Anbietern aufgenommen und wird einen gemeinsamen Ortstermin mit den Anbieterfirmen und allen verantwortlichen Personen in Schule und Rathaus organisieren, anschließend eine Ausarbeitung zum Betrieb der Schulküche / zur Mensa fertigen und dann dem Gemeinderat einen konkreten Vorschlag zur Beschlussfassung unterbreiten.

### Zu 3. (Ausgabeküche)

Für die Zeit bis 31.12.2016 empfiehlt die Abteilungsleitung 1 die Lieferung von Mittagessen durch die Fa. Kindermenü König in München. Der Preis pro Essen bewegt sich bei ca. 3,50 € und ist von den Nutzern zu tragen. (Provisorium)

Der Haushalt 2016 sieht keine Mittel für den Betrieb der Schulküche vor, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die entscheidungserheblichen Informationen nicht vorlagen. Die Küchennutzung bedarf einiger vorbereitender Gespräche und Entscheidungen, die im Laufe des ersten Halbjahres 2016 zu erledigen sind. Für die Haushaltsplanung 2017 können dann gesicherte Angaben gemacht werden, um den Küchen- bzw. Mensabetrieb langfristig zu sichern. Als Dauerlösung kann diese Art der Essensausgabe nicht vorgeschlagen werden, weil sie nicht mit der als Kochküche konzipierten Mensa in Einklang zu bringen ist.

### **B. Übernahme der Kooperation durch die Gemeinde Neufahrn b. Freising**

1. Die Leitung der Abteilung 1 schlägt vor, einen Kooperationsvertrag für das gebundene Ganztagsangebot an den Grundschulen 1 und 2 in Neufahrn b. Freising zu schließen. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen der Regierung von Oberbayern und der Gemeinde Neufahrn. Termin für die Antragstellung bei der Regierung v. Oberbayern ist der 11.03.2016.
2. Als Kooperationspartner verpflichtet sich die Gemeinde, jeweils für ein Schuljahr auf Vorschlag und mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung die in einer Leistungsbeschreibung festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- bzw. Betreuungsangebote des gebundenen Ganztagsangebotes nach einem Ganztagskonzept an der Schule zu erbringen. Als Kooperationspartner erhält die Gemeinde vom Freistaat Bayern pro gebundener Ganztagsklasse und pro Schuljahr eine Pauschalvergütung in Höhe von 11.100 € (in Jahrgangsstufe 1). Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets (s. o.) ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung in der Weise berücksichtigt, dass die o. g. Pauschale (5.500 €) bereits bei der Bereitstellung des o. g. Budgets (11.100 €) berücksichtigt wird, d. h. verrechnet wird.
3. Inhaltlich verpflichtet sich die Gemeinde, auf Vorschlag und mit Zustimmung der Schulleitungen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote der gebundenen Ganztagschule an den Grundschulen zu erbringen. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die Angebote nach den Bestimmungen und nach dem Ganztagskonzept der Schule durchzuführen sowie Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen beschrieben sind, zu beachten. Darüber hinaus richten sich Inhalt und Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil des Kooperationsvertrags werden. Die Gemeinde hat somit geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Verhinderung hat sie für Vertretung zu sorgen. Erfahrung in Sachen Kooperation hat die Gemeinde

erstmalig gemacht, als die Hauptschule Neufahrn (jetzt Jo-Mihaly-Mittelschule) im Schuljahr 2007/2008 den ersten Ganztagszug einrichtete. Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses v. 09.02.2011 wurde die Rückgabe der Personalhoheit an die Hauptschule bewirkt. Kooperationspartner ist seitdem die Diakonie in Rosenheim. Die Schulleitung würde eine Rückführung der Kooperation zur Gemeinde Neufahrn ausdrücklich begrüßen, damit die Kooperationsfrage in Neufahrn einheitlich gelöst ist.

Bei der Übernahme der Kooperation an den Grundschulen fielen im ersten Jahr Personalkosten für 2 pädagogische Ergänzungskräfte an. Das von der Gemeinde zu tragende geschätzte Defizit für beide Grundschulen wird im ersten Jahr auf ca. 2.000 € geschätzt, zzgl. der Essensausgabekosten je nach Lösung des Schulküchenbetriebs. Klargestellt werden muss aber, dass die Kosten für die Essensausgabe und die Mitfinanzierung bei der Ganztagschule unabhängig von der Kooperationspartnerschaft zu tragen sind (Gemeinde ist in jedem Fall Schulaufwandsträger). Bei der Mittelschule fallen nach wie vor die Kosten für die Ausgabe des Mittagssessens (Personalkosten) an, die die Gemeinde als Sachaufwandsträger auch bisher schon leistete.

4. Eine wirkliche Unterstützung in Sachen Kooperationspartnerschaft ist die unter C.) erläuterte neu geschaffene Koordinierungsstelle.

#### **C. Information über die Besetzung der neu geschaffenen Koordinationsstelle**

1. Die im Verwaltungs- und Personalausschuss vorberatene und dem Gemeinderat zur Aufnahme im Stellenplan empfohlene Stelle „Koordinationsstelle zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit und Schulen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising“ steht zur Besetzung an, damit die Aufgabenerledigung zeitgerecht zum Beginn des Schuljahres 2016/17 beginnen kann. Zwischen den Schulleitungen, der Leitung des Jugendhauses (JUZ) und der Leitung der Abteilung 1 wurden Aufgabenbereich u. Anforderungsprofil beschrieben und zur Besetzung ausgeschrieben.
2. Dienort des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin wird die Grundschule 2 sein.

#### **D. Anschluss- und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**

1. Das in Pilotprojekten entwickelte „Kombimodell“ ist für derzeit nur für die offene Ganztagschule vorgesehen. Das Interesse, die Rand- und Ferienzeiten abzudecken, besteht aber auch an gebundenen Ganztagsgrundschulen.  
Wie in den vergangenen Jahren immer wieder prognostiziert, wird sich der nachunterrichtliche Betreuungsbedarf für Kinder im Grundschulalter ändern. Im Vorgriff auf die im Frühjahr 2016 durchzuführende Bedarfsermittlung und die im April stattfindende Schulanmeldung darf festgestellt werden, dass viele Eltern, die ihre Kinder für die (für sie kostenlose) Ganztagschule anmelden wollen, einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für die Randzeiten (wochentags nach 15.30 Uhr) und während der Schulferien sehen dürften. Sie betrachten das Angebot eines Ganztagsunterrichts in Konkurrenz zur nachunterrichtlichen Betreuung durch Hort und Mittagsbetreuung. Die herbeigesehnte Ganztageesschule kommt für manche berufstätige Eltern besonders dann in Betracht, wenn für Ihre Kinder im Anschluss an die Schule, insbes. aber für die schulfreien Zeiten, eine zusätzliche Betreuung angeboten wird, die die Schulen nicht zu leisten vermögen.
2. Die Gemeinde hat mehrere Möglichkeiten, auf diesen Bedarf zu reagieren:
  - a. Sie lehnt eine zusätzliche Betreuung für die Ganztagskinder ab
  - b. Sie bietet eine zusätzliche Betreuung für die Randzeiten an, d. h. für die Zeit nach Ende des Ganztagschulbetriebs, jedoch nicht für die unterrichtsfreien Zeiten (insbes. für die Ferien)

- c. Sie bietet eine zusätzliche Betreuung für die unterrichtsfreien Zeiten (insbes. für die Ferien) an, nicht jedoch für die Randzeiten
- d. Sie verlangt für die zusätzlichen Betreuungszeiten Elternbeiträge. Eine staatliche Zuschussung ist ausgeschlossen.
3. Für Kinder, die für die Ganztagsklasse angemeldet werden, endet vsl. die Schulzeit an vier Tagen der Woche regelmäßig um 15.30 Uhr, am Freitag um 12.15 Uhr. Eine weitergehende Betreuung in der Schule ist nicht vorgesehen. Eine Anmeldung im Hortbetrieb ist konzeptionell ebenso nicht vorgesehen und wäre auch nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG. Das trifft für die Randzeiten als auch für die Ferienbetreuung zu.

Auch die Mittagsbetreuung ist per se nicht für eine ergänzende Betreuung der Ganztagschüler konzipiert und wird dafür auch nicht staatlich gefördert. Die von den betroffenen Eltern gewünschte zusätzliche Betreuung dort anzubieten wäre jedoch die einzig praktikable Möglichkeit. Die erforderlichen personellen Kapazitäten bereitzustellen wäre dort ebenfalls realisierbar, weil zum einen die pädagogischen Anforderungen (Ausbildungsnachweise) geringer sind und weil die Urlaubseinbringung, anders als im Hortbetrieb, nicht zwingend ausschließlich in den Ferienzeiten zulässig ist.

Die Erfüllung der Betreuungswünsche für die Ganztagschüler stellt keine gemeindliche Pflichtaufgabe dar und sollte deshalb auch nicht, zumindest nicht in vollem Umfang, von der Gemeinde finanziert werden. Deshalb sollten die Eltern für die Inanspruchnahme der v. g. Betreuungsleistungen zu einer angemessenen Beitragszahlung herangezogen werden.

Um für dieses komplexe Thema eine möglichst gute und längerfristig verlässliche Lösung zu erarbeiten, bietet sich an, unter Beteiligung verschiedener Interessensvertreter ein Betreuungsmodell als Lösungsvorschlag zu entwickeln.

### **Beschluss:**

1. a. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 die Variante „Ausgabeküche“ (Alternative A3) für den begrenzten Zeitraum von Schulbeginn im September 2016 bis zum 31.12.2016 organisiert.
1. b. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 die Variante „Fremdangebot“ (Alternative A.2) weiterverfolgt und einen Vorschlag zum Vertragsschluss mit den Anbieterfirmen ausarbeitet.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Neufahrn b. Freising mit der Regierung von Oberbayern einen Kooperationsvertrag für das gebundene Ganztagsangebot an den beiden Grundschulen schließt. Die Kooperation soll zum Schuljahr 2016/17 beginnen. Der Gemeinderat beschließt, konsequenterweise auch die Kooperation für den Ganztagsbetrieb an der Jo-Mihaly-Mittelschule ab dem Schuljahr 2016/17 zu übernehmen.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 in Abstimmung mit den beteiligten Interessensvertretern, insbes. aus Schule und Betreuungseinrichtungen, einen Vorschlag zu einem erweiterten Betreuungsangebot entwickelt und diesen dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorlegt.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 6 Ersatzmaßnahme Großtagespflege für Krippenkinder****Sachverhalt:**

Aufgrund der mit Schreiben des Vereins Nachbarschaftshilfe vom 18.12.2015 mitgeteilten Problematik der baurechtlichen Nichtgenehmigungsfähigkeit der bisher praktizierten Kleinkinderbetreuung in den Räumen des Vereins im 1. Obergeschoss des Gebäudes Lohweg 25 erscheint es nun dringend erforderlich, hierfür eine neue Lösung zu finden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2013 wurde bereits ein Beschluss gefasst, der Einrichtung einer Großtagespflegestelle im Gebäude Lohweg 25 zuzustimmen. Dem Diskussionsverlauf kann entnommen werden, dass hierbei sowohl die Räume der bestehenden zweigruppigen Kinderkrippe im Erdgeschoss, deren Trägerschaft das damalige Mütterzentrum zum 31.08.2010 gekündigt hatte, als auch die leerstehenden Räume des ehemaligen REWE-Ladens im Gespräch waren. Aufgrund fördertechnischer Probleme hinsichtlich der Krippenräume als auch bautechnischer Probleme hinsichtlich der Ladenfläche wurden beide Ansätze nicht weiterverfolgt.

Sollte nun doch eine Verlagerung der Kinderkrippe erwogen werden, um die Räume der Nachbarschaftshilfe für die Errichtung der Großtagespflegestelle zur Verfügung zu stellen, ist ein Ersatzbau durchzuführen. Zusätzlich berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang, dass ein spezielles Förderprogramm der Regierung zur Schaffung von Krippenplätzen mit erhöhten Fördersätzen genutzt werden kann, sofern die Baumaßnahme bis Ende 2017 abgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass für die Baumaßnahme das Grundstück bereits im Eigentum der Gemeinde Neufahrn sein muss, um überhaupt eine Chance zu haben, diese Zeitvorgabe einhalten zu können.

Nach Dafürhalten der Bauverwaltung gibt es zwei Ansätze, um das Problem lösen zu können:

1. Möglichkeit: Kinderhaus „Am Sportplatz“

Bereits mehrfach wurde die Idee geäußert, das gemeindliche Bauvorhaben eines 4-gruppigen Kindergartens um mehrere Gruppen für Krippenkinder zu einem Kinderhaus zu erweitern. Hierzu gibt es zwei Aspekte, die als suboptimal angesehen werden müssen: Es würde zum einen bedeuten, dass alle Krippenplätze in der Gemeinde Neufahrn an einer Stelle konzentriert werden, da nebenan bereits die 6-gruppige Kinderkrippe in Betrieb ist. Anders als z. B. bei den Grundschulen, wo ein organisierter Bring- und Holdienst zu festen Zeiten (Schulbusse) dies sinnvoll macht handelt es sich bei Krippenkindern um individuell gebrachte und geholte Kinder. Eine Verteilung auf verschiedene Standorte bedeutet eine bessere Erreichbarkeit für nichtmotorisierte Bring- und Holverkehre aus der Nachbarschaft und eine Entzerrung der motorisierten Verkehre.

Zum anderen wurde bereits bei Beschluss der Baumaßnahme Kindergarten „Am Sportplatz“ darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche nicht die in Neufahrn übliche Größe für eine 4-gruppige Einrichtung aufweist. Beim Kindergarten Mintraching beträgt diese 3.999 qm, beim Kindergarten Keltenweg 5.705 qm, beim Kindergarten Zauberswald 4.429 qm und beim Kinderhaus Massenhausen 4.748 qm. Für den Kindergarten „Am Sportplatz“ stehen lediglich 3.400 qm Grundstücksfläche zur Verfügung, was eine weitgehend zweigeschossige Gebäudekonzeption erfordert, um ausreichend Freiflächen für die Kinder sicherstellen zu können. Die Integration von zwei Krippengruppen mit ihrem zusätzlichen Raumbedarf in die Gebäudekonzeption würde diese Problematik weiter verschärfen. Auch würde der Gesamtumfang der Baumaßnahme eine Fertigstellung bis Ende nächsten Jahres deutlich erschweren, da z. B. 2 verschiedene Förderanträge in unterschiedlichen Programmen bei der Regierung genehmigt und freigegeben werden müssen, die Bau- und

Planungskosten für die beiden Fördermaßnahmen zugeordnet und separat ermittelt und abgerechnet werden müssen, die Bauabläufe sich entsprechend verlängern, etc..

## 2. Möglichkeit: Kinderkrippe „Bahnhofstraße“

Bereits seit vielen Jahren befindet sich das sogenannte „Brandmeiergrundstück“ im Eigentum der Gemeinde Neufahrn, ohne dass sich eine sinnvolle Verwendungsmöglichkeit angeboten hätte. Das Bauamt schlägt nun vor, auf diesem Grundstück eine neue zweigruppige Kinderkrippe zu errichten. Dies erscheint auf dem ersten Blick angesichts des schmalen Grundstückszuschnitts schwierig, jedoch nicht unmöglich. Der westlich sich anschließende öffentliche Spielplatz stellt eine ideale Ergänzung dar und könnte mitgenutzt werden. Von dieser Seite aus ist auch eine Erschließung ausschließlich für Fußgänger- und Radverkehr vorhanden.

Da die Krippe an zentraler Stelle in der Ortsmitte gelegen wäre, ist eine fußläufige Erreichbarkeit insgesamt idealerweise gegeben und könnte zum Modellcharakter gemacht werden. Für trotzdem ihre Kinder mit dem Auto bringende Eltern stehen dann nur die öffentlichen Stellplätze in der Bahnhofstraße zur Verfügung. Eine Alternative besteht in der Schaffung von Stellplätzen auf dem Grundstück durch die Errichtung einer vergleichsweise teuren Tiefgarage, für die voraussichtlich keine Fördergelder zu erwarten sind. Hierbei könnten 11 Stellplätze entstehen.

Der zur Bahnhofstraße hin gelegene Teil des Grundstücks im Bereich des grenzständigen Gebäudes auf dem südlichen Nachbargrundstück kann möglicherweise von der Krippennutzung freigehalten und für eine mit 30% bezuschusste Maßnahme zur Schaffung von kostengünstigem Wohnraum nach dem aktuellen Förderprogramm vorgesehen werden. Die Erdgeschosszone könnte eine Ladeneinheit aufnehmen, die zur Stärkung der Ortsmitte als zentralem Versorgungsbereich beiträgt.

Mit dem Architekturbüro B4 in Dietersheim wurde bereits Kontakt aufgenommen. Sie würden sich diese planerischen Herausforderung in der vorgegebenen Kürze der Zeit stellen wollen und prüfen gegenwärtig, wie dieses Konzept umgesetzt werden könnte.

Da die Einstellung der Kinderbetreuung im 1. Obergeschoss des Gebäudes Lohweg 25 zeitnah erwartet werden kann ist bis zum Abschluss der Baumaßnahme Kinderkrippe eine Zwischenlösung wünschenswert. Als Möglichkeit wird gegenwärtig geprüft, ob der vierte Gruppenraum im Containerkindergarten am Keltenweg zur Verfügung steht und von der Nachbarschaftshilfe genutzt werden kann.

### **Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer erläuterte den Sachverhalt. Er wies darauf hin, dass das Konzept am ehem. Sportplatz hinsichtlich des Förderprogramms in der gegebenen Zeit nicht umsetzbar sei. Das Brandmeiergrundstück sei seit vielen Jahren ungenutzt. Es sei möglich, hier Wohnbebauung sowie die Großtagespflege vorzusehen. Beides sei als getrennte Maßnahmen jeweils in der Förderzeit umsetzbar. Es könne sein, dass ein Bebauungsplan notwendig sei, um z.B. die Abstandsflächenthematik zu regeln. Sei dies nicht der Fall, dann könne das Projekt bis Ende 2017 realisiert werden, alles andere sei in dieser Zeit nicht machbar.

GR Meidinger sagte, dass der Standort sehr attraktiv sei. Allerdings seien für eine Standortentscheidung weitere Infos hinsichtlich Planung und Kosten erforderlich.

GRin Frommhold-Buhl meinte, dass man damit die Bahnhofstraße verkehrstechnisch lahmlegen würde. Aufgrund des Gefährdungspotentials könne sie dem Standort nichts abgewinnen.

GR Pflügler sagte, dass es sein großes Anliegen sei, die Standorte im Ort zu verteilen. Eine

Krippe mit insg. 24 Kindern habe einen geringen Stellplatzbedarf. Das Bringen und Holen würde zudem nicht in den typischen Zeiten der anderen Nutzungen liegen.

GR Eschlwech gab zu bedenken, dass der öffentliche Weg zum Spielplatz sehr wichtig sei. Würde man diese Fläche abziehen, so habe das Grundstück keine 3.400 qm, wie angegeben.

BAL Schöfer antwortete, dass die Nettonutzfläche bei einer zweigruppigen Krippe viel kleiner sei. Hierfür seien auch wenig Freiflächen erforderlich und eine öffentliche Spielplatzfläche sei in unmittelbarer Nähe vorhanden.

GR Eschlwech meinte, dass das Grundstück auch als Grünfläche sehr wertvoll sei.

GR Rübenthal sagte, dass das Konzept der innerörtlichen Entwicklung gegen eine Kinderkrippe an diesem Standort sprechen würde.

BAL Schöfer erklärte, dass der vorgeschlagene Ersatzstandort für die Container des Kindergartens Keltenweg neben dem Schwimmbad nicht im Eigentum der Gemeinde sei. Zudem sei die Betreuung mehrerer Gruppen eines Kindergartens an zwei verschiedenen Standorten wohl schwierig. Der Bebauungsplan Sportplatz müsse geändert werden. Zudem würde diese Maßnahme aufgrund der Umsetzung der Container höhere Kosten verursachen.

GR Manhart meinte, dass der Standort an der Bahnhofstraße sehr gut geeignet sei. Das Grundstück sei seit vielen Jahren ungenutzt. Man könne im vorderen Bereich Wohnen und Gewerbe und im hinteren Bereich die Kinderkrippe vorsehen. An der Bahnhofstraße und am Isanperthweg würde Wohnbebauung entstehen, die Anwohner könnten den Standort fußläufig erreichen.

Bgm. Heilmeier schlug vor, darüber Beschluss zu fassen, welcher Standort untersucht werden sollte. Der Standort, der die meisten Ja-Stimmen erhalte, werde weiter geprüft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer neuen zweigruppigen Kinderkrippe. Nach Umzug der bestehenden Krippe im Gebäude Lohweg 25 sollen deren Räume dem Verein Nachbarschaftshilfe zur Errichtung einer Großtagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Neubau der Kinderkrippe soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden um eine Förderung im Rahmen des Programms zur Schaffung von Krippenplätzen sicherzustellen.

Es soll mit 1. Priorität eine Realisierung am Standort „Bahnhofstraße“ verfolgt werden.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 11 damit abgelehnt

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer neuen zweigruppigen Kinderkrippe. Nach Umzug der bestehenden Krippe im Gebäude Lohweg 25 sollen deren Räume dem Verein Nachbarschaftshilfe zur Errichtung einer Großtagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Neubau der Kinderkrippe soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden um eine Förderung im Rahmen des Programms zur Schaffung von Krippenplätzen sicherzustellen.

Es soll mit 1. Priorität eine Realisierung am Standort „Am Sportplatz“ verfolgt werden.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 9

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer neuen zweigruppigen Kinderkrippe. Nach Umzug der bestehenden Krippe im Gebäude Lohweg 25 sollen deren Räume dem Verein Nachbarschaftshilfe zur Errichtung einer Großtagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Neubau der Kinderkrippe soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden um eine Förderung im Rahmen des Programms zur Schaffung von Krippenplätzen sicherzustellen.

Es soll mit 1. Priorität eine Realisierung am Standort „Keltenweg“ verfolgt werden.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 7 Leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst;  
Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung**

**Sachverhalt:**

Tarifbeschäftigte:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2014 wird in Erinnerung gebracht, wonach der Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung beschlossen wurde.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Jahr 2015 u. a. die Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung der Gemeinde Neufahrn b. Freising überprüft und wird sie im Abschlussbericht beanstanden.

Das Leistungsentgelt wird in Form einer Leistungsprämie gewährt (siehe § 2 der Dienstvereinbarung). Der für das Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 TVöD insgesamt zur Verfügung stehende Leistungstopf wird nach dem „Gießkannenprinzip“, ohne die nach § 18 Abs. 5 TVöD erforderlichen individuellen Leistungsbewertungen, auf Grundlage der für den Monat September gezahlten Tabellenentgelte pauschal auf die einzelnen Beschäftigten verteilt und mit dem Entgelt für den Monat Dezember ausbezahlt (siehe § 4 der Dienstvereinbarung).

Diese von der Gemeinde Neufahrn b. Freising getroffene Regelung widerspricht dem Wortlaut des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Nach § 18 TVöD wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt. Ziel des Leistungsentgelts ist nach § 18 Abs. 1 TVöD eine Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und eine Stärkung von Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz. Eine Pauschalausschüttung wird dieser Vorgabe nicht gerecht, sondern garantiert – ohne Bezug zur Arbeitsleistung – eine Zahlung in bestimmter Höhe. Auch die Vereinbarung einer Pauschalausschüttung in einer Dienstvereinbarung ist unzulässig.

Bei einer Pauschalausschüttung dürfen nur 6% des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt werden. Die nicht ausgezahlten Restbeträge müssen in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen wiederum das Gesamtvolumen des Folgejahres. Eine Auszahlung dieser Restbeträge ist erst nach Abschluss einer tarifkonformen

Dienstvereinbarung zur Einführung des Leistungsentgelts zulässig. Diese Dienstvereinbarung muss leistungsdifferenzierte Kriterien enthalten.  
Hiernit würden den Beschäftigten bei der Pauschalausschüttung ständig steigende Beträge vorenthalten werden.

Die Mitglieder der Betrieblichen Kommission wurden am 13.10.2015 über den Inhalt und die Begründung des Entwurf des Prüfungsberichts informiert. Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass die Auszahlung der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD nach der bisherigen Dienstvereinbarung (ohne Leistungsbewertung) beibehalten werden soll. Es wird vorgeschlagen, eine Dienstvereinbarung analog der Vorjahre abzuschließen.

Die Dienstvereinbarung liegt als Anlage bei.

#### Beamte:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2012 wurde der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamten nach § 66 ff BayBesG aufgrund der Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Umsetzung des neuen Dienstrechts beschlossen. Diese Dienstvereinbarung gilt unbefristet.

Auch hier hat der Kommunale Prüfungsverband die Pauschalausschüttung beanstanden. Die Ausführungen im Tarifbereich gelten sinngemäß.

#### Diskussionsverlauf:

GR Eschlwech sagte, dass er diesen Beschlussvorschlag nicht unterstützen werde. Man sei vom Prüfungsverband beanstandet worden. Zudem könne man mit der Leistungsprämie Mitarbeiter motivieren, die eine höhere Leistung erbringen würden. Beamte müssten sich dieser Beurteilung ebenfalls stellen.

Bgm. Heilmeyer erwiderte, dass dies in der Praxis meist keine leistungsfördernde Wirkung habe sondern eher einen „Showkampf“ unter Kollegen mit sich bringen würde.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD in der vorliegenden Fassung.

Die Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamten nach § 66 ff BayBesG aufgrund der Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Umsetzung des neuen Dienstrechts gilt unverändert weiter.

**Abstimmung:** Ja 16 Nein 6

## **TOP 8 Bekanntgaben**

### **TOP 8.1 Schließung der Hortgruppe in Massenhausen**

HAL Gast gab bekannt, dass die Hortgruppe im Kinderhaus Massenhausen zum Schuljahresende geschlossen werden soll. Hr. Hofmeister würde dies mit fehlendem Personal begründen und gab an, dass dies mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt sei. Dies würde nicht den Tatsachen entsprechen. Es habe zwar Gespräche gegeben, jedoch keine Festle-

gungen. Man werde mit Hr. Hofmeister dazu noch ein Gespräch führen. Betroffen seien 10 Kinder, wenn die Gruppe komplett belegt sei.

## **TOP 8.2 Schreiben von Thomas Zettl an das Landratsamt**

Herr Zettl habe sich in einem Brief an das Landratsamt über das Vorgehen der Gemeinde hinsichtlich der Sanierung des Aurelis-Grundstücks beschwert. Dieses Schreiben habe man in Kopie an die Gemeinderäte verteilt.

## **TOP 9 Anfragen**

### **TOP 9.1 aus dem Gremium**

#### **TOP 9.1.1 Stellwände**

GRin Frommhold-Buhl fragte nach, ob man die alten und kaputten Stellwände ersetzen könne.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

#### **TOP 9.1.2 Bebauung am Bahnhof**

GRin Auinger wollte wissen, was auf dem Grundstück des ehem. Bahnhauses geplant und wie die Erschließung vorgesehen sei.

BAL Schöfer erklärte, dass die Erschließung von der Bahnhofstraße aus bereits bestehen würde. Dieses Erschließungsrecht sei mitverkauft worden.

2. Bgm. Mayer sagte, dass die Erschließung angeblich über die Vogelweide erfolgen werde.

BAL Schöfer antwortete, dass die Grundstücke östlich des Hotels Maisberger über die Vogelweide erschlossen seien, von dort würde es eine fußläufige Verbindung zum Bahnhof geben. Dass das geplante Boardinghaus ebenfalls über die Vogelweide erschlossen werden sollte, sei nicht bekannt.

GR Funke wundertet sich darüber, dass eine Bebauung geplant sei. Als die Gemeinde das Haus kaufen wollte, habe die Überprüfung ergeben, dass aus Lärmschutzgründen eine Wohnnutzung nicht möglich sei.

BAL Schöfer erwiderte, dass man damals aus Kostengründen vom Erwerb abgesehen habe, da hohe Kosten für die Ertüchtigung des Schallschutzes und der Leitungen angefallen wären.

#### **TOP 9.1.3 Sanierung der Bahnunterführung**

3. Bgm. Seidenberger sagte, dass auf der Linie der S1 zahlreiche Unterführungen auf Kosten der Bahn ertüchtigt werden. Er bat um Überprüfung, ob nicht auch in Neufahrn die Unterführung saniert werden könnte, zumal die Rampe damals von der Gemeinde errichtet worden sei, was inzwischen die Bahn auf ihre Kosten nachrüsten würde.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

**TOP 9.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)**

**TOP 9.2.1 Kindergarten Villa Kunterbung - Spielgeräte**

Hr. Häberle, Elternbeirat des Kindergartens Villa Kunterbunt sagte, dass seit geraumer Zeit die Spielgeräte im Garten abgebaut seien und fragte nach Ersatz.

Bgm. Heilmeier antwortete, dass dies üblicherweise zwischen Einrichtungsleitung und Bauverwaltung abgestimmt werde und die Leitung insoweit informiert sein müsste. Er bat um Abstimmung mit der Leitung.

*Anmerkung der Verwaltung: Neue Spielgeräte sind bereits im Bauhof und werden aufgestellt, sobald es die Witterung zulässt. Die Kindergartenleitung ist darüber informiert.*

Neufahrn 26.04.2016

Vorsitzender

Franz Heilmeier  
1. Bürgermeister

Nicole Dobner  
Protokollführung